

BMKÖS Abt. III/A/1
per E-Mail

Abteilung Präs. 1 (Personal)

Mag. Petra Schäfer
Sachbearbeiterin

petra.schaefer@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 606757
Fax +43 1 513 16 790
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.542.477

Ihr Zeichen:

Dienstrechtsnovelle 2020 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Dienstrechtsnovelle 2020 erlaubt sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (BDG)

Es wird um die Aufnahme von zwei Richtverwendungen in die Anlage 1 in der vom BMLRT untenstehend beantragten Formulierung ersucht.

Folgender Text wird vorgeschlagen:

1.9.23. im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Fachexpertin oder der Fachexperte in einer Gebietsbauleitung oder in einem Fachzentrum des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

...

2.5.21. im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Technische Koordinatorin oder der Technische Koordinator im Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung mit gebietsbauleitungsüberschreitenden Aufgaben.

Erläuterungen

Zu Anlage 1 Z 1.9.23, 2.5.20 und 2.5.21 BDG 1979

Mit zwei neuen Richtverwendungen wird eine Neustrukturierung im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung berücksichtigt.

Weiters wird ersucht, die Bestimmung zur Besetzung von Leitungsfunktionen im Lehrerbereich, wie sie für höhere Land- und Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten bis 31. 12. 2019 in Kraft waren, wieder in Kraft zu setzen, da die geltenden Bestimmungen der §§ 207ff auf derartige Funktionen im Bereich des BMLRT mangels Zuständigkeit der Bildungsdirektionen nicht anwendbar sind. Angemerkt wird, dass gem. § 3 Z. 9 AusG die Leitung sämtlicher nachgeordneter Dienststellen des BMLRT, somit auch der Schulen, entsprechend den Bestimmungen des AusG zu erfolgen hat. Die §§ 207ff BDG in der Fassung bis 31. 12. 2019 kamen bisher zusätzlich als *leges speciales* zur Anwendung.

Folgender Text wird vorgeschlagen (gleiche Textierung wie bis 31. 12. 2019):

§ 248d (1) Für die Besetzung von Planstellen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten ist der 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles des 7. Abschnittes (§§ 207 bis 207k), in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Erläuterungen

Zu § 248d (1) BDG

Auf die Besetzung von Leitungsfunktionen der Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen sind die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes anzuwenden. Die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Besonderen Teiles des 7. Abschnittes (§§ 207 bis 207k), in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung als zusätzliche *leges speciales* ist notwendig.

Zu Art. 8 (land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz)

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ersucht weiters, folgende Änderungen, welche für das LVG in Aussicht genommen werden, auch im LLVG vorzunehmen:

- **(analog zu Art.7 Z 6 und 7 des Begutachtungsentwurfes zu § 12 LVG):**
„Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub, Dienstfreistellung mit einem Gemeindemandat“

Dem § 12 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs. 2 Z 2 VBG dürfen nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden und bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.

2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

4. Für die Tätigkeit im Rahmen des Gemeindemandats darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29g Abs. 5 VBG ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(9) § 29g VBG ist auf Landesvertragslehrpersonen, die eine im § 8 Abs. 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrpersonen nicht anzuwenden.“

- **(analog zu Art.7 Z 16 des Begutachtungsentwurfes zu § 26 LVG)**

In § 27 Abs. 2 lit. g wird das Zitat „§ 35 Abs. 1 Z 2 VBG“ durch das Zitat „§ 35 Abs. 1 Z 1 VBG“ ersetzt.

- **(wie Art.7 Z 15 des Begutachtungsentwurfes zu § 26 LVG)**

In § 27 Abs. 2 lit. j wird nach der Wortfolge „in die Entlohnungsgruppen“ die Wortfolge „Artikel I und“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

Dieses Schreiben wird unter Einem an die Adressen uljana.lyubina@bmkoes.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at versendet.

Für die Kooperation wird gedankt.

t2. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Petra Schäfer

elektronisch gefertigt